

DE

32000 L 0013

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 107/2001

vom 28. September 2001

**zur Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 64/2001 vom 19. Juni 2001¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür², berichtigt in ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 66, ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates wurde die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür³, die Teil des Abkommens ist, aufgehoben, so dass die letztgenannte Richtlinie im Rahmen des Abkommens aufzuheben ist.
- (4) Die Richtlinien 94/54/EG⁴ und 1999/10/EG⁵ der Kommission, die Richtlinie 96/21/EG des Rates⁶ und die Verordnung (EG) Nr. 330/1999 der Kommission⁷, die bereits als Rechtsakte zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG aufgenommen wurden, sollten unter anderen Nummern in Anhang II Kapitel XII aufgeführt werden -

¹ ABl. L 238 vom 6.9.2001, S. 8.

² ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29.

³ ABl. L 33 vom 8.2.1979, S. 1.

⁴ ABl. L 300 vom 23.11.1994, S. 14.

⁵ ABl. L 69 vom 16.3.1999, S. 22.

⁶ ABl. L 88 vom 5.4.1996, S. 5.

⁷ ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 23.

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird Nummer 18 (Richtlinie 79/112/EWG des Rates) wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut vor der Anpassung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"32000 L 0013: Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. L 109 vom 6.5.2000, S. 29), berichtigt in ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 66."
2. Der Wortlaut der Anpassung a) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"- auf isländisch "geislað" oder "meðhöndlað með jónandi geislun",
- auf norwegisch "bestrålt" oder "behandlet med ioniserende stråling"."
3. In Anpassung b) wird "Artikel 9 Absatz 6" durch "Artikel 9 Absatz 5" ersetzt.
4. In Anpassung c) wird "Artikel 9a Absatz 2" durch "Artikel 10 Absatz 2" ersetzt; zugleich werden der erste und der letzte Gedankenstrich mit den Angaben für Finnland bzw. Schweden gestrichen.
5. In Anpassung d) wird "Artikel 10 a" durch "Artikel 12" ersetzt.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54b (Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

- "- **399 R 0330:** Verordnung (EG) Nr. 330/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999 (ABl. L 40 vom 13.2.1999, S. 23)."

Artikel 3

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens werden nach Nummer 54zb (Richtlinie Nr. 95/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"54zc. **394 L 0054**: Richtlinie 94/54/EG der Kommission vom 18. November 1994 über Angaben, die zusätzlich zu den in der Richtlinie 79/112/EWG des Rates aufgeführten Angaben auf dem Etikett bestimmter Lebensmittel vorgeschrieben sind (ABl. L 300 vom 23.11.1994, S. 14), geändert durch:

- **396 L 0021**: Richtlinie 96/21/EG des Rates vom 29. März 1996 (ABl. L 88 vom 5.4.1996, S. 5).

54zd. **399 L 0010**: Richtlinie 1999/10/EG der Kommission vom 8. März 1999 über Ausnahmen von Artikel 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates hinsichtlich der Etikettierung von Lebensmitteln (ABl. L 69 vom 16.3.1999, S. 22)."

Artikel 4

Der Wortlaut der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, berichtet in ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 66, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 29. September 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. September 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende
E. Bull*

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
P.K. Mannes M. Brinkmann*

* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.]